

# Bundesgesetzblatt <sup>789</sup>

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1987

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 87	Neunte Verordnung zur Änderung der Zolllarifverordnung (Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1987 für Bananen) ..... 613-2-8	790
30. 11. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (2. RID-Änderungsverordnung) .....	791
10. 11. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	792
10. 11. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	793
10. 11. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit .....	795
10. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten .....	797
10. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse .....	797
11. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	798
11. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation .....	798
12. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert .....	799
13. 11. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé .....	799
13. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland .....	801
16. 11. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit .....	802
20. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container .....	804

Die Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Zolltarifverordnung  
(Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1987 für Bananen)**

**Vom 30. November 1987**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1987 (BGBl. II S. 702), wird im Abschnitt „Zollkontingente“ bei Tarifnr. 08.01 B (Bananen usw.) die Angabe „600 000 t“ ersetzt durch „685 000 t“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
(2. RID-Änderungsverordnung)**

**Vom 30. November 1987**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) wird verordnet:

§ 1

Die in Bern am 5. bis 7. November 1985 beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. 1985 II S. 666), geändert durch die 1. RID-Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 22), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. \*)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel bezeichneten Gesetzes vom 23. Januar 1985 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Am selben Tag treten die in § 1 genannten Änderungen gemäß Artikel 21 § 2 des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Bonn, den 30. November 1987

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

---

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. November 1987**

In Nairobi ist am 2. Oktober 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. Oktober 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffer 2.2.1.3 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Fernmelde-

anlagen der Kenya Railways Corporation“ ein weiteres Darlehen bis zu insgesamt 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zu erhalten. Für das vorbezeichnete Vorhaben stehen damit insgesamt bis zu 27 000 000,- DM (in Worten siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Durchführung des Vorhabens „Fernmeldeanlagen der Kenya Railways Corporation“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 2. Oktober 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Klaiber

Für die Regierung der Republik Kenia  
Saitoti, George

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. November 1987**

In Nairobi ist am 2. Oktober 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. Oktober 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 1986, Ziffer 2.1.3 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und den im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage (Warenhilfe XII) ein Darlehen bis zu insgesamt 12 800 393,14 DM (in Worten: zwölf Millionen achthunderttausend und dreihundertdreiundneunzig 14/100 Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1987 abgeschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Durchführung des Vorhabens „Warenhilfe XII“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Zur Finanzierung der in Absatz 1 genannten Warenhilfe wird der beim Darlehen „Zentralwerkstatt für das Ministry of Water Development“ (Regierungsabkommen vom 1. Oktober 1982) nicht benötigte Betrag von 12 800 393,14 DM (in Worten: zwölf

Millionen achthunderttausend und dreihundertdreiundneunzig 14/100 Deutsche Mark) eingesetzt. Beim Vorhaben „Zentralwerkstatt für das MoWD“ stehen somit nur 199 606,86 DM (in Worten: einhundertneunundneunzigtausendsechshundertsechs 86/100 Deutsche Mark) zur Verfügung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 2. Oktober 1987 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Klaiber

Für die Regierung der Republik Kenia  
George Saitoti

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Republik Kenia**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 2. Oktober 1987 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Kenia von Bedeutung sind,
  - f) Lastkraftwagen und Transportgerät,
  - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.Die Waren und Leistungen zu a) bis g) sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Exekutivrat der Republik Zaire**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. November 1987**

In Kinshasa ist am 11. März 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 11. März 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Exekutivrat der Republik Zaire**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Straße Lubutu–Osokari“, ONATRA V – „Lokomotiven für CFMK“, „Trinkwasserversorgung ländlicher Zentren – Regideso I“ und „Trinkwasserversorgung ländlicher Zentren – Regideso II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 32 000 000,- DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark) und für das Vorhaben „Einrichtung eines Studien- und Expertenfonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu einem Gesamtbetrag von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wie während der 12. Sitzung der Großen deutsch-zairischen gemischten Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Exekutivrat der Republik Zaire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umge-

wandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

**Artikel 4**

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa am 11. März 1986 in zwei Urschriften,  
 jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wort-  
 laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Walter König

Für den Exekutivrat der Republik Zaire  
 Mobutu Nyiwa

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten  
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

**Vom 10. November 1987**

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Ungarn am 6. März 1987  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1986 (BGBl. II S. 703).

Bonn, den 10. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über technische Handelshemmnisse**

**Vom 10. November 1987**

Das Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse (ABl. EG Nr. L 71 S. 29) wird nach seinem Artikel 15 Nr. 15.6 für

Griechenland am 15. November 1987  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1985 (BGBl. II S. 1213).

Bonn, den 10. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978  
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974  
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

**Vom 11. November 1987**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

St. Vincent und die Grenadinen am 13. Oktober 1987  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. April 1987 (BGBl. II S. 254).

Bonn, den 11. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Hydrographische Organisation**

**Vom 11. November 1987**

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Korea, Demokratische Volksrepublik	am	6. Juli 1987
Oman	am	31. Juli 1987
Papua-Neuguinea	am	24. April 1987

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1986 (BGBl. II S. 465).

Bonn, den 11. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985**  
**zu dem Übereinkommen von 1979**  
**über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung**  
**betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen**  
**oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**  
**um mindestens 30 vom Hundert**

**Vom 12. November 1987**

Das Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (BGBl. 1986 II S. 1116) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Luxemburg am 22. November 1987  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1987 (BGBl. II S. 711).

Bonn, den 12. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé**

**Vom 13. November 1987**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1986 zu dem Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (BGBl. 1986 II S. 17) wird bekanntgemacht, daß

1. das Dritte Abkommen von Lomé nach seinem Artikel 286 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
2. das Interne Abkommen über die zur Durchführung des Dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren nach seinem Artikel 8 und
3. das Interne Abkommen von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft nach seinem Artikel 31

für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 1986  
in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen zu Nummer 1 und die Notifikation zu den Nummern 2 und 3 sind am 27. Januar 1986 beim Sekretariat der AKP-Staaten in Brüssel hinterlegt worden.

Die vorstehend genannten Abkommen sind ferner am 1. Mai 1986 in Kraft getreten für:

Äquatorialguinea	Madagaskar
Äthiopien	Malawi
Antigua und Barbuda	Mali
Barbados	Mauritius
Belgien	Niederlande
Botsuana	Niger
Burkina Faso	Nigeria
Burundi	Papua-Neuguinea
Côte d'Ivoire	Ruanda
Dänemark	Sambia
Dominica	Senegal
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Seschellen
Fidschi	Sierra Leone
Frankreich	Simbabwe
Ghana	Somalia
Grenada	St. Lucia
Griechenland	Sudan
Guinea	Suriname
Guinea-Bissau	Swasiland
Guyana	Tansania
Irland	Togo
Italien	Tonga
Jamaika	Trinidad und Tobago
Kamerun	Tschad
Kongo	Uganda
Lesotho	Vereinigtes Königreich
Liberia	Zentralafrikanische Republik
Luxemburg	

Die Abkommen sind weiterhin in Kraft getreten für

Angola	am	1. Juli 1986
Bahamas	am	1. Oktober 1986
Benin	am	1. Juni 1986
Gabun	am	1. Juli 1986
Gambia	am	1. Juni 1986
Kap Verde	am	1. Juni 1986
Kenia	am	1. Juli 1986
Kiribati	am	1. April 1987
Komoren	am	1. Juli 1986
Mauretanien	am	1. August 1986
Mosambik	am	1. Juni 1986
Salomonen	am	1. September 1986
Samoa	am	1. August 1986
São Tomé und Príncipe	am	1. September 1986
St. Vincent und die Grenadinen	am	1. Juni 1986
Tuvalu	am	1. Februar 1987
Zaire	am	1. Oktober 1986

Bonn, den 13. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland**

**Vom 13. November 1987**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Spanien am 1. November 1987

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Spanien die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

(Traduction)

Article 2

L'Espagne désigne comme autorité centrale:

Dirección General de Asuntos Consulares  
Ministerio de Asuntos Exteriores  
Imperial, 9  
E-28012 Madrid.

(Übersetzung)

Artikel 2

Spanien bestimmt als zentrale Behörde:  
Dirección General de Asuntos Consulares  
Ministerio de Asuntos Exteriores  
(Abteilung Konsularwesen, Ministerium der  
Auswärtigen Angelegenheiten)  
Imperial, 9  
E-28012 Madrid.

Article 10 (2)

L'Etat espagnol déclare qu'il s'oppose à la notification de documents effectuée par des consuls quand leurs destinataires ne sont pas des nationaux de l'Etat du consul.

Artikel 10 Absatz 2

Der spanische Staat erklärt, daß er der Zustellung von Schriftstücken durch Konsuln widerspricht, wenn die Empfänger dieser Schriftstücke nicht Angehörige des Staates des Konsuls sind.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Generalsekretär des Europarats am 14. September 1987 notifiziert, daß in Abänderung der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils von den Ländern getroffenen bisherigen Zuständigkeitsregelung (vgl. die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1982/BGBl. II S. 1057) als zentrale Behörde für das Land Berlin nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens nunmehr die nachstehend genannte Behörde bestimmt worden ist:

Berlin: Landesverwaltungsamt Berlin  
Fehrbelliner Platz 1  
D-1000 Berlin 2

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1057) und vom 15. Januar 1985 (BGBl. II S. 310).

Bonn, den 13. November 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ruanda  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 16. November 1987**

In Kigali ist am 29. September 1987 ein Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle  
Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen  
ist nach seinem Artikel 7

am 29. September 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Ruanda  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Ruanda,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-  
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Ruanda beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Ruanda und/oder anderen von  
beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,  
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finan-  
zierungsbeiträge bis zu insgesamt DM 44 Millionen (in Worten:

vierundvierzig Millionen Deutsche Mark), und zwar für die Vor-  
haben

- a) Bitumenstraßenunterhaltung, Phase V
- b) Brückenprogramm, Phase V
- c) landwirtschaftliches Entwicklungsvorhaben
- d) Transitstraße Kigali
- e) Wasserversorgung Bugesera
- f) Studien- und Expertenfonds
- g) Rehabilitierung der Straße Kayonza-Rusumo

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden  
ist, zu erhalten.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland der Regierung der Republik Ruanda, von der Kredit-  
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der  
Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur  
Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im  
Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden  
Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und  
Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 6 Millionen (in  
Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der  
diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die  
die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach der

Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrages abgeschlossen worden sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Ruanda zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali am 29. September 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
R. Bindseil

Für die Regierung der Republik Ruanda  
Ngarukirintwali

### **Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 29. September 1987 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Ruanda von Bedeutung sind,
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

